

Stand Juni 2013

Kontakte

Philipp Beck
Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Das Steuerprivileg für gemischte Gesellschaften

1 Anwendungsvoraussetzungen

Für das kantonale Steuerprivileg für gemischte Gesellschaften (Art. 28 Abs. 4 StHG) qualifizieren lediglich Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbH und Kommanditaktiengesellschaften) und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Man spricht in diesem Zusammenhang von sog. Ausland-Ausland-Geschäften.

Die Auslegung des Kriteriums der „überwiegend auslandsbezogenen Geschäftstätigkeit“ ist von grossen kantonalen Unterschieden geprägt.

Massgebend ist aber in sämtlichen Kantonen das Wirkungsortprinzip, d.h. der Wirkungsort der Geschäftstätigkeit muss im Ausland liegen. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn bei Kreditorenrechnungen der Absender, bei Debitorenrechnungen der Empfänger im Ausland ansässig ist. Nicht massgebend ist demgegenüber das Ursprungsortprinzip, d.h. der Ort, an dem sich die physische Infrastruktur (Büro, Personal) befindet, durch welche die Geschäftstätigkeit bewirkt wird.

In der Regel kommt ferner eine zweidimensionale Betrachtungsweise zur Anwendung, indem der überwiegende Auslandsbezug sowohl auf der Input- (=Aufwand) als auch auf der Output-Seite (=Ertrag) gegeben sein muss. Als „überwiegend“ gilt der Auslandsbezug in der Regel dann, wenn mindestens 80 % des Umsatzes im Ausland erzielt wird und mindestens 80 % des Aufwandes für die eigene oder durch Dritte erfolgte Leistungserstellung im Ausland anfällt.

In Abgrenzung zur Domizilgesellschaft (Art. 28 Abs. 3 StHG) dürfen gemischte Gesellschaften in der Schweiz auch eine (wenn auch nur untergeordnete) Geschäftstätigkeit ausüben.

Auf Bundesebene unterliegen gemischte Gesellschaften grundsätzlich der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung. Allenfalls sind auf dieser Ebene die Voraussetzungen für eine Besteuerung als Prinzipalgesellschaft erfüllt (vgl. Kreisschreiben Nr. 8 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. Dezember 2001).

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).